

2. März 2021

Ansprechperson

Kira Kock

Kommissarische Vorsitzende und
Vorständin für Öffentlichkeitsarbeit

vize@bundesfachschaft.de

+49 176 7057016

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften“

Änderung des § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG und Neufassung des § 5 Abs. 3 S. 1 DRiG

Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) begrüßt die geplante Änderung des § 5a Abs. 2 S. 3 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) und die Neufassung des § 5 Abs. 3 S. 1 DRiG.

In Zeiten, in denen offensichtlich rassistische Äußerungen als rechtswissenschaftliche „Artikel“ getarnt in renommierten Zeitschriften abgedruckt werden, wird deutlich, dass die juristische Ausbildung hinsichtlich des NS-Justizrechts noch immer einen eklatanten Bildungsauftrag hat.

Schon 2019 diskutierte der BRF auf einer Tagung die Einführung des NS-Justizrechts als Teil des Ausbildungsstoffes im juristischen Studium. Bei einer damaligen Umfrage stimmten 81 % der Studierenden für eine solche Einführung.¹

Als besonders wichtig empfinden wir, dass auch im Rahmen der regulären Lehrveranstaltungen etwaige Bezugspunkte zum NS-Justizrecht aufgezeigt und analysiert werden sollten. Eine vermehrte Diskussion des NS-Justizrechts in Seminaren und die Aus- bzw. Umgestaltung der Grundlagenfächer ist ebenfalls notwendig und wünschenswert, um sicherzustellen, dass die Studierenden ihr Studium mit einem umfassenden Bewusstsein für das NS-Justizrecht abschließen.

Allerdings reicht es nicht aus nur über das NS-Justizrecht zu sprechen. Vielmehr muss ein Bogen in die heutige Zeit geschlagen werden, in der Antisemitismus, Verschwörungstheorien – seien sie gegen den Staat oder gegen Mitbürger:innen gerichtet – und Fremdenfeindlichkeit noch immer zu präsent sind.

¹ Tagungsbericht zur APT in Marburg S. 9: <https://bundesfachschaft.de/2019/02/2934-2/>.

Interessen ausloten.
Ansichten vertreten.
Verantwortung übernehmen.

Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. schließt sich deshalb dem Änderungsvorschlag des Deutschen Anwaltvereins² zu § 5a Abs. 3 S. 2 DRiG an. Bei einer derartigen Umstrukturierung des Studiums sehen wir es als gewährleistet, dass die zukünftigen Jurist:innen Deutschlands nicht nur mit weitreichender Kenntnis des NS-Justizunrechts in das Berufsleben starten, sondern auch mit der Fähigkeit kritisch zu denken und rassistische und fremdenfeindliche Strukturen zu erkennen und zum Besseren hin zu ändern.

Änderung des § 5b Abs. 1 DRiG

Wir begrüßen weiter die Möglichkeit eines Teilzeitreferendariats. Der BRF fordert und fördert die Vereinbarkeit von Studium und Familie und befürwortet dies auch für den weiteren Verlauf der Ausbildung zum:zur Volljurist:in.³ Ein Teilzeitreferendariat bietet Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit und ist dahingehend von enormer Wichtigkeit.

Änderung des § 5d Abs. 6 S. 2 DRiG

Des Weiteren freut es uns zu hören, dass schriftliche Leistungen zukünftig auch elektronisch erbracht werden können. Dass die Notwendigkeit der Digitalisierung spätestens mit der digitalen Lehre durch Corona besteht, ist unstrittig. Dabei hat schon die Digital Study von LEX Superior in Kooperation mit dem BRF aufgezeigt, dass sich 62% der über 2.500 Befragten für die Möglichkeit digitaler Klausuren aussprechen.⁴ Wir möchten allerdings betonen, dass die Studierenden bei allen schriftlichen Studienleistungen die Wahl zwischen einer digitalen und handschriftlichen Bearbeitung haben sollten.⁵

In Vorbereitung auf das e-Examen sollen die Fakultäten bereits während des Studiums eine Wahlmöglichkeit zwischen digitaler und handschriftlicher Bearbeitung der Klausuren anbieten. Spätestens mit Beginn der Examensvorbereitung muss eine solche Wahlmöglichkeit bestehen.

² SN 16/21: Juristenausbildung: NS-Unrecht wird Pflichtstoff (https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-16-21-juristenausbildung-ns-unrecht-wird-pflichtstoff?scope=modal&target=modal_reader_24&file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2021/dav-sn-16-21-aenderung-des-5-a-drig-implementierung-ns-unrecht.pdf).

³ Siehe § 49 Grundsatzprogramm des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e. V.

⁴ LEX superior, Digital Study 2019, S. 10 ff.

⁵ Siehe § 27 Abs. 2 Grundsatzprogramm des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e. V.

Interessen ausloten.
Ansichten vertreten.
Verantwortung übernehmen.

Dass ein e-Examen immer zukunftsfähiger erscheint, ist auch in Hinblick auf das spätere Berufsleben einleuchtend.⁶ Bereits bei einem Pilotprojekt in Sachsen-Anhalt 2019, bei welchem die Absolvent:innen die Wahl zwischen einem digitalen und handschriftlichen Zweiten Juristischen Staatsexamen hatten, entschieden sich lediglich drei von 50 Personen für eine handschriftliche Bearbeitung.⁷ Dies unterstreicht nochmals die Forderung der Studierendenschaft nach mehr Digitalisierung in der juristischen Ausbildung.

Stellungnahme des Bundesrates zur Änderung des § 5d Abs. 2 S. 4 DRiG vom 12.02.2021 (BR Drs. 20/21)

Der BRF steht als Interessenvertretung der Jurastudierenden in Deutschland der geplanten Änderung des Deutschen Richtergesetzes weiterhin ablehnend gegenüber.⁸ Wir sind zugleich bestürzt und verwundert über das aktuelle Vorgehen des Bundesrates und sprechen uns für den Erhalt der Gesamtnote im Ersten Juristischen Staatsexamen aus.

Bereits im November 2019 hat sich der BRF dem Beschluss der Justizministerkonferenz kritisch gegenüber geäußert.⁹ Besondere Besorgnis erregte die ablehnende Haltung der Justizminister:innen, welche bis zum heutigen Tage stagniert. In einem gemeinsamen Treffen im Februar 2020 mit dem Deutschen Juristen-Fakultätentag, der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Deutschen Juristinnenbund e. V. wurden gegenüber dem Bundesjustizministerium bereits die Gefahren für Qualität und Diversität in der juristischen Ausbildung betont. Anstatt sich nun einem Diskurs mit allen beteiligten Verbänden zu stellen, wurde schlichtweg ein Änderungsantrag seitens des Bundesrates eingebracht, welcher im vorangegangenen Prozess des Gesetzesvorhabens nicht integriert wurde. Somit ist die notwendige Verbandsanhörung dieses Punktes umgangen worden.

„Bevor aber aus [...] der Gesetzesinitiative schließlich ein Gesetz wird, [...] müssen viele Arbeitsschritte durchlaufen sowie etliche Institutionen und Fachleute mit einbezogen werden.“¹⁰, so

⁶ Weitergehend: Kock, ZDRW 04/2020 S. 506 ff.

⁷ Zunker, Anwaltsblatt, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/studium-und-referendariat/legal-tech/details/legal-tech-endlich-das-juraexamen-am-laptop-tippen>.

⁸ Stellungnahme des Bundesrates zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften, S. 18 f. ([https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0001-0100/20-21\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0001-0100/20-21(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)).

⁹ Pressemitteilung zum Schwerpunktstudium (<https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2019/11/Pressemitteilung-zum-Schwerpunktstudium.pdf>).

¹⁰ „Stichwort: Gesetzgebung; von der Idee bis zum Gesetz“ – Deutscher Bundestag, Berlin (<https://www.btg-bestellservice.de/pdf/20264000.pdf>).

Interessen ausloten.
Ansichten vertreten.
Verantwortung übernehmen.

der Bundestag in einer Publikation. Aber gerade dies ist hier ausgeblieben. Der BRF verurteilt eine solche Vorgehensweise zu schärfst.

Dass der Schwerpunkt reformbedürftig ist, haben wir bereits in unserer Stellungnahme zu Harmonisierungsmaßnahmen in Bezug auf den Schwerpunktbereich vom 19. Oktober 2020¹¹ erörtert. Die ungleichen Leistungsanforderungen sowie -bewertungen sollten allerdings an der Wurzel ihrer Problematik bekämpft werden. Die Abschaffung der Gesamtnote ist dagegen der klägliche Versuch zur Linderung eines Symptoms des Schwerpunktes, welcher jedoch eigentlich einer dringenden Reform bedarf. Nur durch eine bundesweite Vereinheitlichung des Schwerpunktbereiches¹², beispielsweise durch das von uns geforderte Dreiklang-System¹³, kann eine solche Lösung für alle Beteiligten gerecht werden.

Eine Abschaffung der Gesamtnote führt allerdings auf lange Sicht zu einer Entwertung des Schwerpunktbereiches. Es ist aber gerade unabdingbar, dass Studierende innerhalb ihres Studiums wissenschaftlich arbeiten und die Chance geboten bekommen, Interessen weiter zu vertiefen. Der BRF befürchtet ein Vernachlässigen des bei Studierenden und Absolvent:innen beliebten¹⁴ Schwerpunktbereiches seitens der Fakultäten. Dies führt dazu, dass das Studium lediglich der Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung dient und das Studium der Rechtswissenschaft für Studierende immer unattraktiver wird. Gerade dies steht dem drohenden Personalmangel in der Justiz zuwider.

Des Weiteren gefährdet der Änderungsantrag die Zielsetzungen, die 2002 mit der Einführung des Schwerpunktbereichsstudiums verfolgt und weitestgehend erreicht wurden.¹⁵ Mit der drohenden Abschaffung der Gesamtnote sowie der daraus resultierenden Schwächung des Schwerpunktbereiches geht ein Verlust der seitens des Wissenschaftsrates geforderten Wissenschaftlichkeit in der juristischen Ausbildung einher. Dies gilt es dringend zu verhindern.

Dem Argument der Kritiker:innen des Schwerpunktes, die Schwerpunktbereichsnote würde ohnehin von einigen Arbeitgeber:innen herausgerechnet werden, steht einer Beibehaltung der Gesamtnote aber nicht entgegen. Vielmehr legen einige Arbeitgeber:innen Wert auf eine wissenschaftliche Komponente innerhalb der juristischen Ausbildung. Die Benotung des Ersten Juristischen

¹¹ Stellungnahme zur Harmonisierungsmaßnahmen in Bezug auf den Schwerpunktbereich (<https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2020/11/Stellungnahme-der-Bundesfachschaft-Jura-zu-Harmonisierungsmassnahmen-in-Bezug-auf-den-Schwerpunktbereich-vom-19.10.2020.pdf>).

¹² Siehe § 36 Abs. 2 Grundsatzprogramm des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e. V.

¹³ Siehe: § 36 Abs. 1 Grundsatzprogramm des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e. V.

¹⁴ BRF/Brinkmann, Borchers, Drosten u.a., Abschlussbericht Absolventenbefragung 2018 (Fn. 2), S. 23.

¹⁵ Bericht des Koordinierungsausschusses „Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen“, November 2016, Teilbericht „Schwerpunktbereichsprüfung“, S. 5 ff., 76 ff., abrufbar unter: https://www.justiz.nrw.de/JM/schwer-punkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/KOA-Bericht_November_2016.pdf.

Interessen ausloten.
Ansichten vertreten.
Verantwortung übernehmen.

Staatsexamens ist dagegen von einem physischen sowie psychischen Gesundheitszustand weniger Tage, aber auch von Glück abhängig. So wird das Erste Staatsexamen dem Fleiß sowie dem Können der Studierenden ohnehin nicht gerecht.

Um dem entgegenzuwirken und den Beschluss zur Abschaffung einer Gesamtnote zu verhindern, hat der BRF eine Petition ins Leben gerufen. Diese und alle weiteren Informationen zur Kampagne finden Sie unter: <https://bundesfachschaft.de/schwerpunkt/>

Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e. V. fordert daher die Beibehaltung der Gesamtnote.

Fazit

Die kritische Auseinandersetzung mit dem NS-Justizunrecht im Studium und die Möglichkeit Studienleistungen in digitaler Form zu erbringen sind wichtige Schritte auf dem Weg in ein zukunftsfähiges Jurastudium, welches jedoch auch weiterhin grundlegender Reformen bedarf. Auch die Möglichkeit eines Teilzeitreferendariats ist im Sinne der Chancengleichheit eine Bereicherung der Jurist:innenausbildung und wird vom BRF befürwortet.

Diese sehr positiven Veränderungen werden jedoch durch die Stellungnahme des Bundesrates im Hinblick auf die Abschaffung der Gesamtnote überschattet. Der Schwerpunkt als grundlegender Teil des Studiums würde entwertet werden und es droht langfristig die Abschaffung dieses Studienabschnitts. Aufgrund der positiven Effekte des Schwerpunktbereichsstudiums auf die Jurist:innenausbildung und der Beliebtheit bei den Beteiligten gilt es, dies akut zu verhindern.